



Förderverein „Anne Frank“ e.V.
Weißenfels

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Kita Förderverein „Anne Frank“ Weißenfels e.V. mit Sitz in Weißenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist ein im Stendaler Vereinsregister eingetragener Verein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Satzungszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks - und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - durch Beistellung finanzieller Mittel,
 - durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erziehern, Eltern, Kindern, ehemaligen Kitabesuchern und Mitarbeitern,
 - durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
 - durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an schulischen oder kulturellen Veranstaltungen

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- Mitgestaltung von schulischen oder kulturellen Veranstaltungen,
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten,
- Organisieren/ Veranstalten / Unterstützen von Arbeitsgemeinschaften,
- Finanzierung von Honorarkräften

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären,
 - Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - Ausschluss

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere:
- wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise, Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder
 - mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Beiträge, Spenden

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.06., bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten in voller Höhe zu entrichten.
2. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.04. eines Jahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, soweit das Mitglied die Mailadresse dem Vorstand bekannt gegeben hat und durch Aushang im Vereinskasten. Dieser befindet sich im Eingangsbereich der Kita „Anne Frank“, Kükenthalstraße 5 in 06667 Weißenfels. E-Mails werden jeweils an die letzte vom Mitglied an den Vorstand bekannt gegebene Adresse übermittelt.

3. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall sind beschlussfähige Tagesordnungspunkte der Mitglieder mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgebend ist der Poststempel.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/-in werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
6. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 3. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 Darüber hinaus können folgende weitere Funktionen in den Vorstand gewählt werden:
 - Schriftführer/-in
 - Kassenwart/-in
 - stellvertretenden Schriftführer/-in
 - stellvertretenden Kassenwart/-in
 - bis zu 3 Beisitzer
 Eine Personalunion zwischen Kassenwart/-in, Schriftführer/-in und stellvertretende Vorsitzende ist möglich.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite oder dritte Vorsitzende tätig.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,00€ (fünfhundert Euro) ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,00€ (fünfhundert Euro) ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist.
4. Bei Tod, Rücktritt, Vereinsaustritt oder Ausschluss eines gewählten Vorstandmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben wahr. Per Beschluss kann der Vorstand eine Neuwahl veranlassen. Sollte der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende davon betroffen sein, muss binnen vier Wochen nach dem Rücktritt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird in der Folgesitzung besprochen und verabschiedet.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§8 Kassenverwaltung/ Kassenprüfung

1. Alle Anweisungen müssen von der/dem Kassenführer/in unterzeichnet und ab einem Betrag von 750,00€ (siebenhundertfünfzig Euro) von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.
2. Dem/der Kassenführerin wird eingeräumt bis zu einem Betrag von 749,00 Euro Überweisungen mit Onlinebanking zu tätigen.
3. Die/der Kassenprüfer/in hat die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/dem Kassenprüfer/in ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung mit Ausnahmen der §§1 und 2 kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kita Anne Frank zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.03.2022 errichtet und am 12.08.2022 aufgrund durch die Gründungsversammlung an den ersten Vorsitzenden erteilte Vollmacht durch diesen in §§ 1,2,7,8 und 10 geändert.